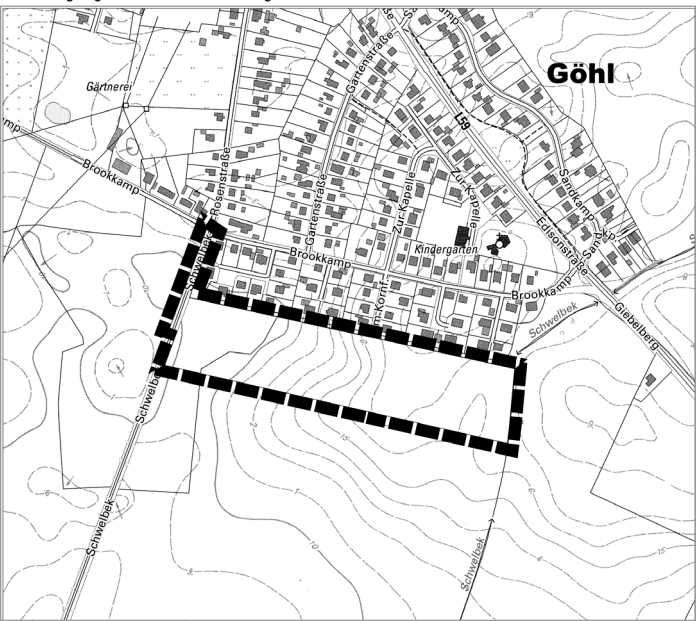


Betreff: Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhl für ein Gebiet am südlichen Ortsrand von Göhl, südlich Brookkamp, südlich Am Wiesengrund, südlich Am Hang, südlich Auf dem Sonnenhügel, südlich Zum Wäldchen und westlich der Schwelbek in Verlängerung der Straße Zum Kornfeld

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.06.2024 beschlossene 11. Änderung des F-Planes der Gemeinde Göhl für ein Gebiet am südlichen Ortsrand von Göhl, südlich Brookkamp, südlich Am Wiesengrund, südlich Am Hang, südlich Auf dem Sonnenhügel, südlich Zum Wäldchen und westlich der Schwelbek in Verlängerung der Straße zum Kornfeld mit Bescheid vom 25.07.2024 Az.: IV526-47419/2024 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.



Alle Interessierten können die 11. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, Zimmer 1.13, 23758 Oldenburg i.H., während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-oldenburg-land.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Oldenburg i. H., den 31.07.2024

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Bruhn